



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum: 7. Juli 2026
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:10 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in: Christine Ametsbichler

Teilnehmer:

1. Bürgermeisterin	Dengl Katharina
Gemeinderätin	Baumann Barbara
Gemeinderat	Dengl Bernhard
Gemeinderat	Dengl Tobias
Gemeinderat	Garnreiter Thomas
Gemeinderätin	Grünfelder Gabriele
Gemeinderätin	Henke Patricia
Gemeinderätin	Mittermeier Franziska
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef
Gemeinderat	Stinauer Robert
Gemeinderat	Stürzer Michael
2. Bürgermeister	Kotter jun. Josef
3. Bürgermeisterin	Heiler Theresia

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Vorstellung des Bauturbo
4. Antrag auf Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu einer Werkstatt mit Lagerflächen für eine Zimmerei und Errichtung eines Freisitzes, Pullenhofen 7 (Fl.-Nr. 261 - 2026/09)
5. Finanzwirtschaft - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2025
6. Jahresrechnung 2025 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO
7. Formlose Anfrage
8. Bekanntgaben
9. Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung
------------	----------------------------

Die Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:

Herr Martin Hilger erklärte sein Unverständnis gegenüber dem Gemeinderat, zur Diskussion in der letzten Sitzung zum Thema Pienzenau IV – Anfrage Dachgaube.
Die Bgm. in erklärte, dass dieser Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung erneut beraten wird. Bei noch offenen Fragen kann sich Herr Hilger erneut an die Bürgermeisterin wenden.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2026.

Beschluss:

Die Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2026 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Vorstellung des Bauturbo

Sachverhalt:

Herr Dörr vom Planungsverband erläutert dem Gemeinderat im Rahmen der Sitzung die Inhalte und Zielsetzungen des „Bauturbo“. Dabei werden die gesetzlichen Grundlagen sowie die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der städtebaulichen Entwicklung dargestellt.

Anhand einer auf die Gemeinde Bruck abgestimmten Präsentation informiert Herr Dörr den Gemeinderat über die relevanten Regelungen und deren mögliche Auswirkungen auf die örtliche Bauleitplanung.

Der Vortrag dient der Information des Gemeinderates. Die unterschiedlichen Möglichkeiten, sowie deren Chancen und Herausforderungen im Umgang mit dem Bauturbo werden vorgestellt und erläutert.

Ohne Beschluss

Neue Behandlung in der August Sitzung.

4. Antrag auf Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu einer Werkstatt mit Lagerflächen für eine Zimmerei und Errichtung eines Freisitzes, Pullenhofen 7 (Fl.-Nr. 261 - 2026/09)

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Pullenhofen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück als ‚Dorfgebiet‘ dargestellt.

In unmittelbarer Nähe befindet sich westlich des Grundstücks die Katholische Filialkirche St. Kastulus sowie untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Funde im Bereich der Kirche mit aufgegebenem Friedhof, die in der Liste der Bau- bzw. Bodendenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt werden.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle, bestehend u. a. aus einem genehmigten Rinderstall mit Wohnhaus, bebaut.

Die Gemeinde wurde am 24.02.2025 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Bereits im März 2025 hat der Antragsteller die Nutzungsänderung des Rinderstalles in eine gewerbliche Nutzung beantragt und dafür mit Bescheid vom 18.03.2025 vom Landratsamt Ebersberg die Genehmigung bekommen.

Nun ist die Nutzungsänderung eines Großteils der landwirtschaftlichen Maschinenhalle zu einer Werkstatt für eine Zimmerei mit Lagerflächen sowie die Errichtung eines überdachten Freisitzes mit Dachterrasse mit einer Grundfläche von ca. 13 m² und einer Höhe bis zur OK Brüstung von 4,00 m geplant.

Die Betriebszeiten der Zimmerei sind werktäglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr geplant und es sollen insgesamt 2 Mitarbeiter beschäftigt werden. Zum zu erwartenden Verkehrsaufkommen (Liefer- und Kundenverkehr) wurden keine Angaben gemacht, können wohl aber vernachlässigt werden.

Da es sich um eine Nutzungsänderung im Bestand handelt, bei der keine genehmigungspflichtigen baulichen Maßnahmen beantragt wurden, ist das Vorhaben hinsichtlich seiner planungsrechtlichen Zulässigkeit nur in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung zu prüfen.

Das maßgebliche Bauquartier ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt und auf Grund seiner überwiegend noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung auch faktisch als ein solches zu betrachten. Nach § 5 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch sonstige Gewerbebetriebe, wie vorliegend eine Zimmerei, zulässig. Die Betriebszeiten, der An- und Abfahrverkehr sowie die Be- und Entladearbeiten sind vom Landratsamt Ebersberg für ein Dorfgebiet auf seine Verträglichkeit in Bezug auf die umliegende Bebauung zu prüfen.

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert, da sich das Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

Das Grundstück befindet sich nicht am öffentlichen Kanalnetz. Die Erschließung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine im Jahr 2023 genehmigte Kleinkläranlage mit insgesamt 18 Einwohnerwerten. Ob die Anlage für die zusätzliche Nutzung ausreichend dimensioniert ist, kann seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden.

Für das Vorhaben ist nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung 1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte herzustellen. Der Bauherr weist für die 2 Beschäftigten der Zimmerei 2 Kfz-Stellplätze nach. Der erforderliche Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu den vorliegenden Eingabeplänen vom 04.05.2026 wird erteilt. Das Landratsamt Ebersberg wird gebeten zu prüfen, ob die vorhandene Kleinkläranlage für das Vorhaben ausreichend dimensioniert ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Finanzwirtschaft - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung 2025

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat Bruck wurde die Jahresrechnung 2025 vorgelegt (Art. 102 Abs. 2 GO). Jedes Mitglied erhielt einen Abdruck der Anlagen, des Rechenschaftsberichts sowie des Prüfberichts vorab zur Kenntnisnahme. Die Jahresrechnung samt Anlagen wurde von der Prüfungsbeauftragten, Frau Brigitte Scherer, geprüft (Art. 103 GO). Die 1. Bürgermeisterin gab die wichtigsten Prüfungsfeststellungen anhand des Berichts bekannt. Sachliche Hinweise und Anregungen des Prüfers wurden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Wie der Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses zu entnehmen ist, traten keine nennenswerten Unstimmigkeiten auf. Die Vorlage der wesentlichen Ergebnisse der Jahresrechnung an den Gemeinderat erfolgte jedoch bereits jeweils mit Vorlage des Vorberichts zum Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres. Alle Vorberichte enthalten fortlaufende Tabellen oder Ausführungen zu den wichtigsten Daten des Vorjahres, des laufenden Haushaltsjahres sowie der künftigen Jahre des Finanzplanzeitraumes. Der Gemeinderat hatte somit bereits vor Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung von den wichtigsten Ergebnissen der Jahresrechnung Kenntnis erlangt und Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt.

Beschluss:

Die angefallenen über-, oder außerplanmäßigen Ausgaben waren unabweisbar; eine haushaltsmäßige Deckung war im Hinblick auf den erzielten Sollüberschuss jederzeit gegeben. Die nachträgliche Zustimmung gem. Art. 66 Abs. 1 GO wird hierfür erteilt.

Der Gemeinderat schließt sich dem Bericht des Sachverständigen an und betrachtet die örtliche Rechnungsprüfung für 2025 als abgeschlossen.

Nachstehendes Rechnungsergebnis wird somit gem. Art. 102 Abs. 3 GO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung festgestellt:

	Bereinigte Soll-Einnahmen in €	Bereinigte Soll-Ausgaben in €
Verwaltungshaushalt	3.393.375,64	3.393.375,64
Vermögenshaushalt	6.957.421,47	6.957.421,47
Gesamthaushalt	10.350.797,11 €	10.350.797,11 €

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Jahresrechnung 2025 - Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat Bruck mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

wichtig: Die 1. Bürgermeisterin darf wg. persönlicher Beteiligung nicht mit beraten und abstimmen!!!!

Beschluss:

Der Gemeinderat Bruck erklärt sein Einverständnis mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2025. Er billigt die festgestellten Ergebnisse, verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen und erteilt sowohl der ersten Bürgermeisterin als auch der Verwaltung die Entlastung hierzu. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. Formlose Anfrage

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Pienzenau IV“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut.

Der Eigentümer hat eine formlose Anfrage an die Gemeinde Bruck für die Errichtung einer Flachdachgaube mit einer Breite von 3,80 m und einer Höhe von 1,90 m gerichtet. Die Gaube soll unmittelbar an der Kommunwand der angrenzenden Doppelhaushälfte gebaut werden.

Die angefragte Gaube widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da dieser für die Bereiche mit einer zwingend vorgeschriebenen Bebauung mit E+1+D (II-Bauweise) nur Dachflächenfenster zulässt. Dachgauben sind nur in den Bereichen mit festgesetzter E+D-Bauweise und nur als fassadenbündige Quergiebel-Gauben zulässig.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur städtebaulichen Gestaltung folgendes ausgeführt: „[...] Hinsichtlich der Siedlungsgestaltung ist eine ruhige, aber gegliederte, vom Ortsrand aus reichend weit abgesetzte Bebauung mit E+D-Einzelwohnhäusern am westlichen und nördlichen Ortsrand vorgesehen. [...] Die 13 E+D-Gebäude am Ortsrand werden auf 4,50 m Wandhöhe und 38 bis 42 Grad Dachneigung begrenzt (sog. Kniestockhäuser mit fassadenbündigen Dachgauben). Das Dachgeschoss erreicht dabei die Größe eines Vollgeschosses, d. h. bei einer Grundfläche von 110 m² (ca. 9 m x 12 m) kann eine Geschossfläche von 220 m² erreicht werden. Für alle übrigen Gebäude ist eine zweigeschossige Bebauung mit einer maximalen Wandhöhe von 6,20 m und eine Dachneigung von 26 bis 30 Grad vorgeschrieben; in den Dachgeschossen können damit nur einzelne Aufenthaltsräume mit Dachflächenfenstern untergebracht werden. Bei den 14 Einzelhäusern sind Grundflächen von 120 m² bzw. 140 m² und Geschossflächen von 280 m² bzw. 300 m² zulässig. Die 7 Doppelhäuser sind mit einer Grundfläche von 160 m² und einer Geschossfläche von 350 m² festgesetzt.“

Daraus lässt sich klar ableiten, dass der Bebauungsplan hier erkennbar zwei Ziele verfolgt:

1. Dachgauben bzw. Quergiebel werden ausdrücklich nur im Bereich des Bebauungsplanes mit E+D-Bebauung zugelassen, um in den Dachgeschossen mehr Wohnfläche zu ermöglichen.
2. Bei den anderen Gebäuden mit einer II-Bauweise sind in den Dachgeschossen nur einzelne Aufenthaltsräume mit Dachflächenfenstern möglich. Dort sind also gerade keine Gaubenlösungen vorgesehen, sondern eher klassische Dachräume mit Dachfenstern.

Die Errichtung der Gaube bedürfte also einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Nr. 2 (städtebaulich vertretbar) wäre eine Befreiung durchaus denkbar. Das Vorhaben berührt aber durch die klare Regelung und die ausführliche Begründung die Grundzüge der Planung, da ein wesentlicher Leitgedanke des B-Plans – also das, was den Charakter und die grundlegende Konzeption bzw. die ursprüngliche planerische Idee der Planung ausmacht, aufgegeben würde. Darüber hinaus wurden bisher keine Gauben in den Gebieten mit II-Bauweise genehmigt, sodass auch kein Präzedenzfall diese planerische Grundidee konterkariert.

Im Ergebnis dessen darf eine Befreiung für die Errichtung von Dachgauben nicht erteilt werden – der Antrag müsste abgelehnt werden.

Der o. a. Darstellung kann man aber folgende Argumentation entgegenhalten: Die Gemeinde Bruck gehört seit September 2022 zu den weit über 200 Gemeinden im Freistaat Bayern, die aufgrund der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) als Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt (§ 201a BauGB) gilt. Unter dem Aspekt des politisch und städtebaulich immer größer werdenden Drucks mehr Wohnraum zu schaffen, kann die Gemeinde Maßnahmen ergreifen, um diesen dringend benötigten Wohnraum zu generieren. Wenn nun zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, werden häufig Maßnahmen nötig wie z. B.:

- Nachverdichtung
- höhere Gebäude
- mehr Vollgeschosse
- geringere Abstandsflächen
- zusätzliche Baufenster
- Umwandlung von Grün- oder Mischflächen in Wohnbauflächen
- stärkere Ausnutzung der Grundstücke (GRZ/GFZ)

Um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ermöglicht daher § 31 Abs. 3 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, auch wenn dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Dieser Absatz erweitert damit die normalen Befreiungsmöglichkeiten des § 31 Abs. 2 BauGB zugunsten des Wohnungsbaus bzw. der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Voraussetzungen dafür sind insbesondere die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen und die Wahrung nachbarlicher Interessen.

Dadurch kann sich ein Bebauungsplan aber nicht nur im Detail verändern, sondern sein gesamtes planerische Konzept. Aus einem locker bebauten Gebiet kann etwa ein deutlich dichteres urbanes Quartier werden.

Durch die Zulassung von Dachgauben würde zwar auch hier ein Stück weit das planerische Konzept des Bebauungsplans verlassen. Es würde aber der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum dienen, ohne dass eine Nachverdichtung durch höhere Gebäude oder durch eine stärkere Überbauung der Grundstücke zu befürchten wäre und der Gebietscharakter mit einer lockeren Einfamilien- und Doppelhausbebauung verloren gehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher vor in den Bereichen mit festgesetzter II-Bauweise Dachgauben unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:

- maximal 2 Gauben je Gebäude (eine Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude)
- Dachform: Satteldach
- max. Breite 2,50 m / 2 Drittel des Gebäudelänge
- Abstand zu Gebäudetrennwänden mind. 1,25 m
- Abstand zum Ortgang mind. 2,0 m
- Abstand zwischen den Gauben mind. 2,0 m
- Oberkante der Gauben muss mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben
- Unterbrechung der Traufe ist nicht zulässig
- Quergiebel und giebelartige Gauben sind nicht zulässig

Nach Ansicht der Verwaltung geht man durch die Zulassung von Dachgauben einen annehmbaren Kompromiss ein, da man zwar einerseits durch den Eingriff das Planungskonzept des Bebauungsplanes aufweicht, dadurch aber die Möglichkeit besser nutzbarer Dachgeschosse und damit mehr Wohnfläche schafft.

Beschluss:

Die Errichtung von Dachgauben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pienzenau IV“ in den Bereichen mit festgesetzter II-Bauweise wird grundsätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zugelassen:

- maximal 2 Gauben je Gebäude (eine Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude)
- Dachform: Satteldach
- max. Breite 2,50 m / 2 Drittel des Gebäudelänge je Doppelhaushälfte
- Abstand zu Gebäudetrennwänden mind. 1,25 m
- Abstand zum Ortgang mind. 1,0 m
- Abstand zwischen den Gauben mind. 1,0 m
- Oberkante der Gauben muss mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben
- Unterbrechung der Traufe ist nicht zulässig
- Quergiebel und giebelartige Gauben sind nicht zulässig

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

8. Bekanntgaben

Sachverhalt:

Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 09.06.2026:

1. Am alten Bahndamm 8, Antrag auf Kostenübernahme für Löschwasserzisterne
2. Gemeinbedarfsfläche Pienzenau
3. Nachträgliche Vergabe Hochbehälter Einharding, Einbau MID und Anpassung Datenübertragung
4. Personalsituation Kindergarten – Beratung über einen möglichen Personalabbau
5. Urnenwand Friedhof Alxing, Pflasterarbeiten
6. Erneuerung Rohrleitung Wildenholzen, Böschungssteine setzen

Bekanntgaben

Straße Pullenhofen / Pienzenau

Aufgrund der ab Mitte Juli 2026 beginnenden Sanierung der Waldstraße in Pienzenau wurde durch den gemeindlichen Bauhof der Feldweg als Notzufahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge hergerichtet. Zu diesem Zweck wurden die Grasnarben abgetragen und eine Befestigung mit einem Kies-Zement-Gemisch eingebaut.

Bushäuschen

Das Bushäuschen in der Ortsmitte von Alxing wurde gereinigt und ausgeräumt. In den nächsten Wochen ist der Einbau von Sichtfenstern vorgesehen.

Für die Bushäuschen in Pullenhofen und Bauhof wurden Förderanträge gestellt.

Stellungnahme des Busunternehmens Ettenhuber

Der Gemeinderat wurde über die Stellungnahme des Busunternehmens zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Umleitung des Schulbusses, aufgrund einer Straßensperrung informiert. Nach Darstellung des Unternehmens handelte es sich um eine außergewöhnliche Verkehrssituation infolge eines Feuerwehreinsatzes. Dem Gemeinderat wurde der Schriftverkehr vorab zugeschickt.

Digitale Alarmierung

Der Freistaat Bayern fördert derzeit die Umrüstung von Sirenen auf die digitale Alarmierung über den BOS-Digitalfunk. Vor diesem Hintergrund wurde der Auftrag zur Umrüstung der gemeindlichen Sirenenanlagen zum Angebotspreis von 6.015,45 Euro erteilt.

Aufgrund der hohen Auslastung der Fachfirma im Zusammenhang mit den laufenden Förderprogrammen ist mit einer Umsetzung voraussichtlich frühestens Ende 2027 zu rechnen. Die erforderliche Funkpegelmessung soll jedoch noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Pager für die Freiwillige Feuerwehr Bruck

Für die Freiwillige Feuerwehr Bruck wurden sechs neue Pager beschafft. Die Anschaffung ist im Zuge der Umstellung auf die digitale Alarmierung erforderlich. Die günstigeren Neugeräte können nur mit Nachweis der Altgeräte bestellt werden.

Aufgrund der derzeitigen Fördermöglichkeiten konnte die Beschaffung zu günstigen Konditionen erfolgen. Die Kosten für die sechs Pager belaufen sich auf insgesamt 3.569,28 Euro.

Die Alxinger Feuerwehr hat bisher keine Pager und benötigt vorläufig keine.

Feuerwehrübung Gewerbegebiet Taglaching

Die FW Alxing führte in der KW 27 eine Übung beim Gewerbegebiet Taglaching durch. Die Wassermenge aus der Urtel reichte vollkommen aus. Demnächst ist eine Übung mit einem Stausystem geplant.

Regenwasserkanal Taglaching

Der Regenwasserkanal in Taglaching funktioniert nicht. Die nächsten Tage kommt die Firma Schillinger und wird die Leitung räumen.

Wasserschaden Hüttelkofen

In Hüttelkofen musste ein Wasserschieber (Hausanschluss) repariert werden. Leider folgte am nächsten Tag, die Reparatur eines Streckenschiebers an der Hauptwasserleitung.

Bayerische Ehrenamtskarte

Anträge wurden an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Einwilligung zur Veröffentlichung

Die Gemeinde benötigt eine Einwilligung der Gemeinderäte zur Veröffentlichung der Email-Anschriften auf der Homepage.

Dialogforum Brenner Nord Zulauf

Am 06.07.26 fand das Dialogforum zum Brenner-Nord-Zulauf statt, die Informationen wurden in der Presse veröffentlicht. Als neue Ansprechpartner beim Dialogforum haben sich Josef Kotter und Theresia Heiler bereit erklärt.

Wasserversorgung

Aktuell sind die Pegelstände in der Gemeinde Bruck im Normalbereich.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 04.08.2026 um 19.30 Uhr statt.

9. Anfragen

Sachverhalt:

GR`in Heiler T.:

In Wildenholzen in einem Waldstück sind Müllablagerungen. Wie und wer entsorgt diese?

Bgm`in:

Wenn möglich sollte der Grundstücksbesitzer den Müll beim gemeindlichen Wertstoffhof kostenlos entsorgen. Sollte dies nicht möglich sein, wird der gemeindliche Bauhof die Entsorgung übernehmen.

GR`in Mittermeier F.:

In der Schule im Kellerschacht liegen 3 tote Vögel. Können diese beseitigt werden.

Bgm`in:

Wird vom Bauhof erledigt.

GR`in Grünfelder.:

Wo werden die Informationen/Aushänge in Pienzenau während der Straßensanierungsmaßnahme veröffentlicht?

Bgm`in.:

Am Bauzaun des Wertstoffhofs und an der Anschlagtafel in Pienzenau.

Den Mülleimer, der neben der Bank an der Waldstraße in Pienzenau steht entfernen. Dieser wird hauptsächlich zum Entsorgen von Hundekottüten verwendet. Dieser Abfallbehälter steht aber gegenüber.

Bgm`in.:

Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Bank und der Abfallbehälter entfernt. Ob diese wieder aufgestellt werden, wird nach Ende der Baumaßnahmen entschieden.

Katharina Dengl
1. Bürgermeisterin

Christine Ametsbichler
Schriftführerin